

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 31 = N.F. Bd. 11, 1866, S. 81 - 83

St., ...: Ist bei der Subhastation unbeweglicher Güter der Meistbietende berechtigt, von dem Kaufe zurückzutreten, wenn das Gericht die Zustellung des Zuschlagsdekretes binnen vierzehn Tagen unterläßt?

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Dr. J. A. Seuffert's

Blätter für Rechtsanwendung

zunächst in Bayern.

Inhalt: Ist bei der Subhastation unbeweglicher Güter der Meistbietende berechtigt, von dem Kaufe zurückzutreten, wenn das Gericht die Zustellung des Zuschlagsdekretes binnen vierzehn Tagen unterläßt? — Nach bayerischem Rechte kann der Legatar den vom Erben während des Schwehens der Bedingung veräußerten Gegenstand vom dritten Besitzer nicht vindiziren. — Zuständigkeit der Appellationsgerichte in Vormundschaftssachen standesherrlicher Familienglieder. — Der dritte Besitzer eines Immobile haftet für die Hypotheken, wenn er auch noch nicht als Besitzer im Hypothekenbuche eingetragen ist. — Bürgschaft der „schlechten Bürger und Bauern“ nach bayerischem Rechte. — Ueber die Beweiskraft strafgerichtlicher Urtheile, welche den Angeklagten eines geringeren Reates, als worauf die Anklage lautete, für schuldig erkennen, im nachfolgenden Civilprozeße. — Das Versprechen, für den Verzicht auf eine persönliche Gewerbskonzession eine Geldsumme zu zahlen, erzeugt eine klagbare Verbindlichkeit.

Ist bei der Subhastation unbeweglicher Güter der Meistbietende berechtigt, von dem Kaufe zurückzutreten, wenn das Gericht die Zustellung des Zuschlagsdekretes binnen vierzehn Tagen unterläßt?

Die Mehrzahl der Schriftsteller über das Prozeßgesetz vom 17. November 1837 und über den bayerischen Civilprozeß nach diesem Gesetze erwähnt als Folge der über 14 Tage verzögerten Zustellung des s. g. Adjudikationsbescheides nur die im §. 102 Abs. 2 des Gesetzes dem Richter angedrohte Strafe von 10—50 fl., ohne sich dabei über die oben aufgeworfene Frage auszusprechen.

Seuffert sagt in beiden Auflagen seines Kommentars üb. d. bayer. G. O. (I. Aufl. Bd. IV S. 280; II. Aufl. Bd. IV S. 332) nach Anführung des Inhaltes des §. 102 Abs. 2: „Verstreichen die 14 Tage ohne Zustellung des Zuschlagsdekretes, so ist der Steigerer an sein Meistgebot nicht mehr gebunden“, — und zitiert (in Note 66) hierzu: „Verhandlungen der Kammer der Abg. von 1837 S. 374—5.“

Es liegt uns nun eine Abhandlung des Herrn Mitarbeiters — in vor, worin derselbe diese Ansicht Seuffert's widerlegt. Da wir, bis sicherer als jetzt zu erkennen sein wird, ob das in Berathung befindliche Civilprozeßgesetz zu Stande kommt, oder ein anderes erst in späterer Zukunft zu erwarten ist, die ausführlichere Besprechung prozessualer Kontroversen vermeiden, so geben wir in Nachstehendem nur einen möglichst gedrängten Auszug aus jener Abhandlung, obgleich wir ihr im Wesentlichen vollkommen beistimmen.

Das Recht zum Rücktritte von dem gelegten Meistgebote versteht sich nicht von selbst. Durch den Zuschlag, welcher nach §. 102 Abs. 1 des Ges. sogleich bei der Versteigerung erfolgen soll, wird der Steigerer an sein Meistgebot gebunden. Der einseitige Rücktritt des Meistbietenden von dem durch den Zuschlag perfekt gewordenen Kaufe müßte vom Gesetze besonders gestattet sein. Dieses enthält aber von einer solchen Befugniß nichts, bedroht vielmehr den mit der Zustellung des Zuschlagsdekretes säumigen Richter lediglich mit einer Ordnungsstrafe. — Allerdings war in §. 102 des Entwurfes des Prozeßgesetzes die Vorschrift beabsichtigt, daß der Meistbietende nach Ablauf von 14 Tagen, vom Tage der Versteigerung an gerechnet, an sein Meistgebot nicht mehr gebunden sein solle. Beide Kammern verwarfen aber diesen Vorschlag und ersetzten ihn durch die jetzt den §. 102 des Gesetzes bildenden Bestimmungen. — —

Wir haben diesem Auszuge wenig beizufügen. Die Ansicht Seuffert's — er selbst würde sie ohne Zweifel als irrig anerkannt haben, wenn er darauf aufmerksam gemacht worden wäre, — erklärt sich daraus, daß einige Sätze der bei Berathung des Gesetzes in der Kammer der Abgeordne-

ten von Dr. Briegleb gemachten Aeußerung¹⁾ so gedeutet werden können, als ob es bei dem §. 102 des Entwurfes habe belassen und nur noch die Ordnungsstrafe habe hinzugefügt werden wollen. — Allein wenn man die Verhandlungen beider Kammern genauer prüft, so muß man sich bald vollkommen überzeugen, daß der §. 102 des Entwurfes entschieden verworfen, der Meistbietende durch den Zuschlag bei der Versteigerung an sein Meistgebot ohne Zeitbeschränkung gebunden und daß er gegen die ihn bei verspäteter Zustellung des Zuschlagsdekretes bedrohenden Nachtheile nur durch den jetzigen Abs. 2 des §. 102 des Gesetzes geschützt werden wollte²⁾.

1) Verb. d. K. d. Abg. v. 1837, Prot.=Bd. X S. 375 Alinea 1 u. 2.

2) Wir verweisen insbesondere: a) auf den Vortrag des Ausschufref. d. K. d. Abg. zu §. 102 d. Entw., wo (a. a. D. Beil.=Bd. VI S. 314) derselbe vorschlägt, den Zuschlag sogleich zu ertheilen, um den Bieter an sein Gebot zu binden; b) auf die Fassung des Ausschufprotokolles (a. a. D. S. 420), wo der jetzige Abs. 2 des §. 102 „statt“ des entsprechenden §. des Entwurfes angenommen wird; c) auf die Aeußerung Briegleb's selbst (am oben Note 1 angef. D. S. 374 unten und S. 375 oben), wo die Bestimmung des Entwurfes als schädlich bezeichnet wird; d) auf die Aeußerung des Regierungskommissärs (a. a. D. S. 375 und 376), welcher sich so ausspricht, wie er sich gar nicht hätte aussprechen können, wenn der Rücktritt vom Meistgebote neben der Ordnungsstrafe für das Gericht hätte beibehalten werden wollen; e) auf die Fassung des Kammerbeschlusses (a. a. D. S. 376), wonach der Antrag des Ausschufes angenommen wurde, der §. 102 des Entwurfes aber hinwegfallen soll; f) auf das Referat und Gutachten des Ausschufref. d. K. der Reichsräthe zu §. 102 (Verb. d. K. d. Reichsr. v. 1837 Beil.=Bd. I S. 318—321), woraus (s. insbes. S. 320 lit. α)